

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
<input type="checkbox"/> Ergänzungslieferung	Ordnungsziffer 10 12
<input type="checkbox"/> Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer	Inkrafttreten:
die Seite(n)	01.01.2017

LESEFASSUNG

Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller),

**zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller) vom 27.09.2016**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name und Bezeichnung

(1) Die Stadt führt den Namen Verden (Aller).

(2) Die Ortschaften der Stadt werden wie folgt benannt und bezeichnet:

Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Borstel
 Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Dauelsen
 Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen
 Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Eitze
 Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Hönisch
 Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Scharnhorst
 Stadt Verden (Aller)/Ortschaft Walle

(3) Der Verlauf der Grenzen der Stadt und ihrer Ortschaften ergibt sich aus der Grenzbeschreibung in der Anlage 1 zu dieser Hauptsatzung. Diese Grenzbeschreibung ist allein maßgebend. Aus Gründen der Anschaulichkeit ist die Begrenzung der Stadt und ihrer Ortschaften in den topographischen Karten des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes - Landesvermessung -Nrn. 3021 (Verden/Aller), 2921 (Ahausen), 3020 (Thedinghausen) und 3121 (Dörverden) im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Je eine Ausfertigung dieser Karten befindet sich im Archiv und im Hauptamt der Stadt Verden (Aller).

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

§ 2
Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt ein schwarzes Nagelkreuz auf silbernem Grund.
- (2) Die Stadtflagge zeigt ein schwarzes Nagelkreuz auf weißem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Verden (Aller)".

2. Abschnitt
Rat

§ 3
Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 50.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 50.000,00 € nicht übersteigt.

3. Abschnitt
Verwaltungsausschuss

§ 4
Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/in, den Beigeordneten und dem/der allgemeinen Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 NKomVG.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

4. Abschnitt
Bürgermeister/in und Beamtinnen und Beamte auf Zeit

§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem/der Bürgermeister/in wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 3 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten ehrenamtliche Vertreter/innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

5. Abschnitt
Ortschaften

§ 7
Ortsräte

(1) Für die Ortschaften Borstel, Dauelsen, Döhlbergen-Hutbergen, Eitze, Hönisch, Scharnhorst und Walle wird je ein Ortsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften

bis zu 1.000 Einwohnern = 9 Mitglieder,
ab 1.001 Einwohner = 11 Mitglieder.

Maßgebend ist die von der Stadt für die Ortschaften ermittelte Einwohnerzahl.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

§ 8
Entscheidungsbefugnisse der Ortsräte

Die Ortsräte entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit der Rat der Stadt nicht im Einzelfall wegen der über die einzelne Ortschaft hinausgehenden Bedeutung die Entscheidung an sich zieht:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk oder in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Büchereien, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Straßenbeleuchtung,
3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft gelegen sind,
4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze und Sportanlagen deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
7. Einrichtung eines Schiedsamts mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2 000 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
9. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,
10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
11. Repräsentation der Ortschaft und
12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

§ 9
Anhörungsrecht der Ortsräte

Die Ortsräte sind in den nachfolgenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises rechtzeitig zu hören, die ihre Ortschaft betreffen:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 NKomVG besteht,
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft liegt,
6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie
8. Wahl der Schiedsperson des Schiedsamts, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 NKomVG eingerichtet wird,
9. Ausbau des Friedhofes einschl. Friedhofskapelle,
10. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung,
11. Leistungsverzeichnis für die Pflege der gärtnerischen Anlagen,
12. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsrat nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung gestellt werden,
13. Vorschlagsrecht zur Benennung der Vertreter von Unterhaltsverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Realverbänden.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

§ 10 **Haushaltsmittel**

(1) Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Erledigung der Aufgaben des Ortsrates nach den §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung werden im Haushaltsplan der Stadt Verden (Aller) zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Verfügung des Ortsrates wird jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Verden (Aller) neben den in Abs. 1 genannten Haushaltsmitteln ein Ansatz von mindestens 2,60 € je Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Ortschaft (Stand: 30. Juni des Vorjahres) für Maßnahmen zur Orts- und Heimatpflege aufgenommen. Die Höhe der Verfügungsmittel wird vom Rat der Stadt Verden (Aller) im Rahmen des Satzes 1 sowie der Vorschriften des Gebietsänderungsvertrages von 1972 durch Beschluss festgelegt. Die Höhe der Verfügungsmittel kann nur nach Anhörung der Ortsräte geändert werden. Der Ortsrat kann diese Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen auch zur Ergänzung der Mittel nach Abs. 1 verwenden. Der Ortsrat hat über diese Mittel einen Ausgabeplan aufzustellen. Die Mittel dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die den Ortsräten zur selbständigen Entscheidung übertragen sind.

§ 11 **Vorschlagsrecht der Ortsräte**

Das Recht des Ortsrates nach § 94 Abs. 3 NKomVG, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben, bleibt unberührt.

§ 12 **Aufgaben der Ortsbürgermeister/innen bzw. Ortsbeauftragten**

Die Ortsbeauftragten erfüllen in ihrer Ortschaft Hilfsfunktionen für die Verwaltung, insbesondere:

1. Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Mitwirkung beim Personaleinsatz,
3. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
4. Mitwirkung bei der Feld- und Forstaufsicht,
5. Mitwirkung beim Einsatz der Schulbusse,
6. Wahrnehmung von Aufgaben der Denkmalpflege,
7. Mitwirkung bei der baulichen Unterhaltung von Gebäuden,
8. Wegeaufsicht (einschl. Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung),
9. Aufgaben, die eine Kenntnis der örtlichen Verhältnisse erfordern,
10. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften (einschl. Lebensbescheinigung für Renten).

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

§ 13

Sonderregelung für die Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen

Der Ortsrat der Ortschaft Döhlbergen-Hutbergen wählt aus seiner Mitte neben dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin einen/eine 1. und einen/eine 2. stellvertretenden/stellvertretende Ortsbürgermeister/in. Dabei müssen die Ortsteile Döhlbergen-Rieda, Groß Hutbergen und Klein Hutbergen mit je einer Person vertreten sein.

6. Abschnitt

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen nach Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Verden zum Gegenstand haben, ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung zurückzuweisen. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(5) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Der/Die Antragsteller/in wird vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin über die Art der Erledigung unterrichtet.

STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -	
	Ordnungsziffer 10 12

7. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlung

§ 15

(1) Soweit Rechtsvorschriften die Form der öffentlichen Bekanntmachung einschl. der Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten, Zeichnungen oder anderen Anlagen und der öffentlichen Auslegung bekannt zu machender Angelegenheiten regeln, richtet sich die öffentliche Bekanntmachung nach diesen Rechtsvorschriften.

(2) Sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Verden (Aller)“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Verden (Aller) ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter genauen Angaben über deren Ort und Dauer im „Amtsblatt für den Landkreis Verden (Aller)“ hinzuweisen. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung sieben Tage.

(3) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung von Ausschuss- und Ortsratssitzungen genügt die Veröffentlichung der wesentlichen Tagesordnungspunkte einer Sitzung. In solchen Fällen ist auf die vollständige Tagesordnung, die dann an der Anschlagtafel im Rathaus ausgehängt wird, hinzuweisen. Bei Einladungen mit verkürzter Ladungsfrist werden Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen der Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen an der Anschlagtafel im Rathaus bekannt gemacht, falls eine Bekanntmachung nach Abs. 2 Satz 1 aus redaktionellen Gründen nicht mehr möglich ist.

(4) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

8. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Verden (Aller) vom 10.07.1972 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.10.2002 außer Kraft.